

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1003

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 22.05.2020

Ausnahmeregelung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energie und Gebäude

**an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Hagen**

vom 19. Mai 2020

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ausnahmeregelung
zur Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen – Energie und Gebäude
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 19. Mai 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen für die Durchführung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energie und Gebäude vom 19. Juli 2018, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung vom 9. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 16.04.2020), im Sommersemester 2020 während des eingeschränkten Notbetriebs aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie folgenden Beschluss gefasst:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft beschließt, dass ab sofort bis zum 31.08.2021 die Voraussetzung des § 3 Absatz 6 erst bis zum Beginn des fünften Studiensemesters erbracht werden muss.

Diese Ausnahmeregelung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 13. Mai 2020 erlassen.

Iserlohn, den 19. Mai 2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster